

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 12.04.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

62.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2002	121
63.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Velpke	124
64.	Bekanntmachung der Hauptsatzung für die Gemeinde Sölingen	125
65.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	129
66.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schützenheim der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Rickensdorf	130
67.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Rickensdorf	132
68.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schützenheim der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Mackendorf	133
69.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Saalsdorf	135
70.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 26.05.2002 anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport	136
71.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt; hier: Bebauungsplan „Kleibergsfeld III“	137
72.	Bekanntmachung der Terminänderung bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	139
73.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Bau und Planung	140

B. Nichtamtlicher Teil

62. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 21.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	96.868.800,-- EUR
in der Ausgabe auf	112.019.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	11.249.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	11.249.400,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	37.661.900,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	37.661.900,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	6.476.100,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	6.476.100,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.909.500,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	3.909.500,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	34.000,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	34.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.082.900,-- EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.753.500,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Krankenhauses St. Marienberg werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.650.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2002 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
54,5 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
56,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
102 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
106 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
340 Prozent vom Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 04.01.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Backhaus

Landrat

(L.S.)

gez. Kilian

Oberkreisdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 NGO, § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 27.03.2002 unter dem Aktenzeichen 202.10302-54 (02) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.04. bis 19.04.2002 und vom 22.04. bis 23.04.2002 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 09.04.2002

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2002

63.

Bekanntmachung der

3.SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE

ABWASSERBESEITIGUNG IN DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (GVBl. S. 348) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.90, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Velpke vom 19.11.85, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.98 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 5 und der Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang.

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn
- a) ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abwässer besteht,
 - b) ein Anschluss für den Grundstückseigentümer nur unter großen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre,
 - c) Niederschlagswasser auf dem zu entwässernden Grundstück schadlos beseitigt werden kann,

und eine Beeinträchtigung einzelner oder des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Velpke, den 05.03.2002

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

64.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung

für die

Gemeinde Söllingen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung vom **07. Februar 2002** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Söllingen“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Söllingen ist Mitglied der Samtgemeinde Heeseberg.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in den Farben Blau und Gold (Gelb) einen im Welschnschnitt senkrecht gespaltenen Schild mit je einer Zuckerrübe in gewechselten Farben.
- (2) Die Farben der Gemeinde Söllingen sind Gelb und Blau, wellenförmig geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Söllingen

Landkreis Helmstedt“

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 300,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Vertreter für den Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten, ist dieser auch verhindert durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben diese eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, Jerxheim während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde Söllingen, Hauptstraße 44, Söllingen hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Gemeinde Söllingen, Hauptstraße 44, Söllingen zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Hinweis hierauf gem. Abs. 3 erfolgt.

§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sölingen vom 15. Oktober 1997 außer Kraft.

Sölingen, den 07. Februar 2002

gez. Dr. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 10.04.2002

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Träger
Kreisamtsrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2002

65.

Bekanntmachung der
3. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Bahrdorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 7. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 26.05.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.11.2001, Nr. 42, lfd. Nr. 205) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

	Einkommen in €	Euro
1	bis 1.000,00	35,00
2	1.000,01 - 1.500,00	52,00
3	1.500,01 - 2.000,00	70,00
4	2.000,01 - 2.500,00	87,00
5	2.500,01 - 3.000,00	104,00
6	3.000,01 - 3.500,00	122,00
7	über 3.500,00	139,00

b) bei sechsstündiger Betreuung bei einem Einkommen von

	Einkommen in €	Euro
1	bis 1.000,00	52,00
2	1.000,01 - 1.500,00	78,00
3	1.500,01 - 2.000,00	104,00
4	2.000,01 - 2.500,00	130,00
5	2.500,01 - 3.000,00	156,00
6	3.000,01 - 3.500,00	183,00
7	über 3.500,00	209,00

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

38459 Bahrdorf, den 7. März 2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

66.

Bekanntmachung der

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schützenheim der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Rickensdorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung für das Schützenheim im Ortsteil Rickensdorf beschlossen.

§ 1

Die Räume des Schützenheimes in Rickensdorf können von Vereinsmitgliedern anlässlich von Privatfeiern genutzt werden.

§ 2

UNENTGELTLICHE NUTZUNG

Die Nutzung der Räume bei Vereinsanlässen ist kostenfrei.

§ 3

NUTZUNG GEGEN ENTGELT

(1) Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Raummiete pro Tag	38,00 €
2. Stromkosten	5,00 €
3. Heizkostenpauschale (01.05. - 31.08.)	3,00 €
(01.09. - 30.04.)	8,00 €

§ 4

Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 ORDNUNG IN DEN RÄUMEN

- (1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln (Toilettenpapier, Handtücher und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen). Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume besenrein und gewischt zu übergeben.
- (3) Werden die gemieteten Räume nach Abnahme nicht sauber hinterlassen, ist der Gemeindebeauftragte berechtigt, die Räume auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.
- (4) Jeder Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
- (5) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anforderungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern während der Benutzung des Schützenhauses Rickensdorf zustoßen.

§ 6

Bei Nutzung der o. g. Räume erkennt der Benutzer diese Nutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Bahrdorf, den 07.03.2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

67.

Bekanntmachung der

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Rickensdorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 07.03.2002 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Rickensdorf beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Gebühr für den großen Raum pro Tag 26,00 €

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Bahrdorf, den 07.03.2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2002

Bekanntmachung der

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schützenheim der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Mackendorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung für das Schützenheim im Ortsteil Mackendorf beschlossen.

§ 1

Die Räume des Schützenheimes in Mackendorf können aufgrund der erfolgten Absprache mit den beiden Gastwirtschaften von Vereinsmitgliedern anlässlich von runden Geburtstagen genutzt werden.

§ 2

UNENTGELTLICHE NUTZUNG

Die Nutzung der Räume bei Vereinsanlässen ist kostenfrei.

§ 3

NUTZUNG GEGEN ENTGELT

(1) Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für den vorderen Raum pro Tag | 26,00 € |
| 2. für beide Räume pro Tag | 38,00 € |
| 3. Stromkosten | 5,00 € |
| 4. Heizkostenpauschale (01.05. - 31.08.) | 3,00 € |
| (01.09. - 30.04.) | 8,00 € |

§ 4

Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 ORDNUNG IN DEN RÄUMEN

- (1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln (Toilettenpapier, Handtücher und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen). Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume besenrein und gewischt zu übergeben.
- (3) Werden die gemieteten Räume nach Abnahme nicht sauber hinterlassen, ist der Gemeindebeauftragte berechtigt, die Räume auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.
- (4) Jeder Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
- (5) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anforderungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern während der Benutzung des Schützenhauses Mackendorf zustoßen.

§ 6

Bei Nutzung der o. g. Räume erkennt der Benutzer diese Nutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Bahrdorf, den 07.03.2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Saalsdorf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 07.03.2002 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Saalsdorf beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Geschirrs ist ein Betrag von 0,26 € pro Teilnehmer zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Bahrdorf, den 07.03.2002

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2002

70.

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 26.05.2002
anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 25.03.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 26.05.2002 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich sowie das Teilstück der Henkestraße von der Einmündung Gartenstraße bis zur Ampelkreuzung Leuckartstraße/Wilhelmstraße.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 25.05.2002, ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 26.05.2002, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 25.03.2002

Stadt Helmstedt

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junglas
Erster Stadtrat

**71. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt;
hier: Bebauungsplan „Kleibergsfeld III“**

Der vom Rat der Gemeinde Büddenstedt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141, ber. im BGBl. I 1998 Seite 137) in der Sitzung vom 21.02.2002 beschlossene Bebauungsplan „Kleibergsfeld III“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Rathaus der Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, Büddenstedt, Zimmer 11, während der öffentlichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

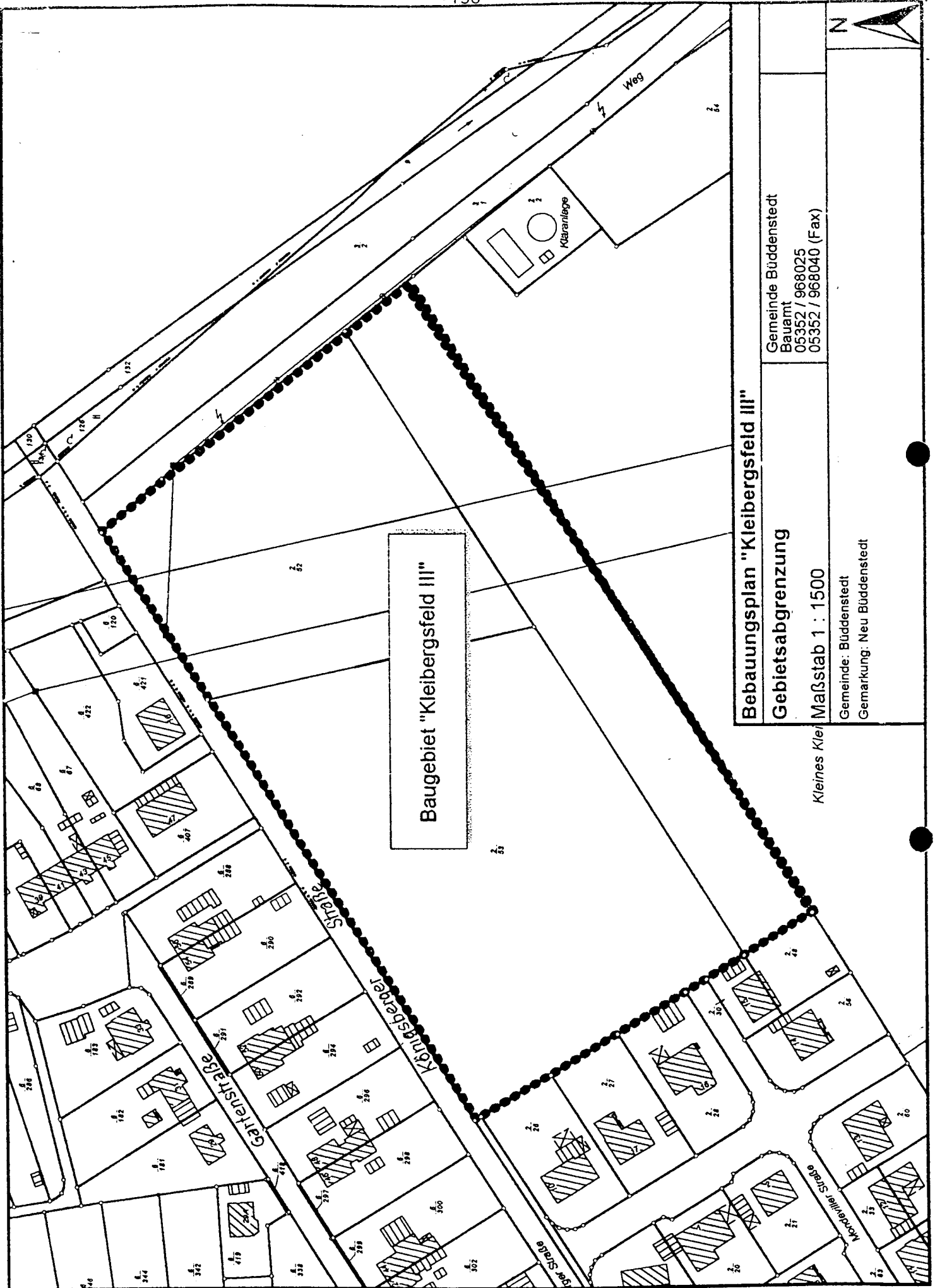
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Büddenstedt, den 05.04.2002

gez. Neddermeier
(Bürgermeister)

(L.S.)



Bebauungsplan "Kleibergsfeld III"

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 1500

Gemeinde Büddenstedt
Bauamt
05352 / 968025
05352 / 968040 (Fax)

Gemeinde: Büddenstedt
Gemarkung: Neu Büddenstedt

72. Bekanntmachung der Terminänderung bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (01.05., 09.05. und 20.05.2002) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 01. - 03.05. sowie vom 09. + 10.05. und vom 20. - 24.05.2002 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG sowie das Kompostwerk der Firma Terrakomp bleiben an den Feiertagen geschlossen. Am 10.05.2002 ist das Kompostwerk der Firma Terrakomp in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

**73. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 16.04.2002, findet um 15.00 Uhr im Kreishaus 7, Conringstr. 28, 38350 Helmstedt (Besprechungsraum/Erdgeschoß), eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 26.02.2002
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Erweiterungsbau der Rudolf-Dießel-Schule in Königslutter am Elm
7. Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen auf Kreisstraßen sowie Fuhrparkbeschaffungen im Jahre 2002;
hier: Übersicht über die vorgesehenen Arbeiten
8. Mitteilung über vorgesehene Baumaßnahmen des Hochbauamtes:

<i>Juleum, Helmstedt</i>	Sanierung Künstlergarderobe
<i>Gymnasium Julianum und Beireis-Realschule, Helmstedt</i>	- Asbestsanierung/Treppengeländerfüllungen - Umbau Kreisbibliothek zu zwei AUR
<i>Eichendorffschule, Schöningen</i>	Turnhalle: - Erneuerung der Beleuchtung - Erneuerung der Unterdecke
<i>Realschule Schöningen</i>	Fenstererneuerung NTW Bereich Ost
<i>HS Erich-Kästner-Schule, Büddenstedt</i>	Fenstererneuerung Flurbereich
<i>Orientierungsstufe Esbeck</i>	Fenstererneuerung 1. BA, Ostseite

9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.02.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian